



## GEMEINDE ZERMATT

# Polizeireglement

1997

Der Gemeinderat von Zermatt erlässt

- eingesehen den Artikel 335 des Schweizerischen Strafgesetzbuches;
- eingesehen die Artikel 78 Abs. 3 und 79 Ziffer 2 und 3 der Kantonsverfassung;
- eingesehen die Artikel 2 Abs. 1, 2 und 6 Buchstaben b, f, g, i und n des Gesetzes vom 13. November 1980 über die Gemeindeordnung;
- eingesehen den Artikel 15a des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 16. Mai 1990;

das nachstehende Polizeireglement:

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### *Art. 1 Zweck und Geltungsbereich*

Das vorliegende Reglement soll Übertretungs-Straftaten auf Gebiet der Gemeinde Zermatt ahnden, deren Beurteilung aufgrund der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung in die Kompetenz des Polizeigerichtes der Gemeinde Zermatt fällt.

Die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches sind anwendbar.

Die unter Strafe gestellten Übertretungen sind strafbar, auch wenn sie fahrlässig begangen werden.

### *Art. 2 Strafen*

Die Strafen sind Haft oder Busse bis Fr. 2'000.--. Sie können miteinander verbunden werden.

## II. ÜBERTRETUNGSTATBESTÄNDE

Nach diesem Reglement wird bestraft:

### **Art. 3** *Belästigung und Sicherheitsgefährdung*

Wer durch sein Verhalten andere Personen belästigt oder die öffentliche Sicherheit gefährdet, ohne dass eine andere strafbare Handlung vorliegt.

### **Art. 4** *Nachtruhestörung*

Wer zur Nachtruhezeit (22.00 - 07.00 Uhr) andere durch übermässigen Lärm, namentlich durch Schreien, Streiten, Singen, Musizieren, Benutzung von Motorfahrzeugen und Maschinen usw. stört oder belästigt, sofern sein Verhalten nicht durch die Bestimmungen des kommunalen Lärmbekämpfungsreglementes erfasst wird.

### **Art. 5** *Rauschzustand*

Wer in angetrunkenem oder berauschem Zustand Gegenstand öffentlichen Ärgernisses ist. Die Polizei kann die betroffene Person während der Dauer der Trunkenheit oder des Rauschzustandes in Polizeigewahrsam nehmen.

### **Art. 6** *Diensterschwerung*

Wer einen Polizeibeamten bei der Ausübung seines Dienstes stört.

Wer einer Aufforderung oder Anordnung der Polizei, die sie im Rahmen ihrer Amtsbefugnisse erlässt, nicht nachkommt.

### **Art. 7** *Identitätsfeststellung*

Wer sich weigert, auf begründete Aufforderungen der Polizei, seine Identität bekanntzugeben.

Die Polizei kann die angehaltene Person auf den Polizeiposten führen, wenn die Feststellung ihrer Identität an Ort und Stelle nicht möglich ist oder wenn der Verdacht besteht, dass die Angaben unrichtig sind.

**Art. 8    *Verunreinigung und Verunstaltung von fremdem Eigentum***

Wer öffentliches oder privates Eigentum (durch Tierhaltung u.a.m.) verunstaltet, verunreinigt oder ohne Einwilligung des Eigentümers Plakate oder sonstige Mitteilungen anbringt oder Plakate ungerechtfertigterweise entfernt, soweit diese Übertretungs-Straftaten nicht unter die Strafandrohung von Art. 144 des Schweizerischen Strafgesetzbuches über Sachbeschädigung fallen.

**Art. 9    *Missbräuchlicher Alarm***

Wer wider besseren Wissens Alarmvorrichtungen in Betrieb setzt oder deren Wirkung beeinträchtigt.

**Art. 10    *Gefährdung und Belästigung durch Tierhaltung***

Wer Tiere als Eigentümer oder vorübergehender Halter ungenügend verwahrt oder beaufsichtigt, so dass Personen gefährdet oder belästigt werden.

**Art. 11    *Ableitung von Wässerwasser***

Wer sich nicht an die vom Gemeinderat oder den entsprechenden Aufsichtspersonen erlassenen Weisungen betreffend die Bewässerung von Wiesen, Feldern, Rasen, Gärten, Reben usw. hält.

Wer in unberechtigter Weise Wässerwasser ableitet oder benutzt.

Wer in unberechtigter Weise Wasser aus Hydranten ableitet oder bezieht.

**III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN****Art. 12    *Inkraftsetzung***

Das vorliegende Reglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung und nach Genehmigung des Staatsrates in Kraft.

So beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom 22. Mai 1997  
Genehmigt durch die Urversammlung am 12. Juni 1997  
Homologiert durch den Staatsrat am 13. August 1997

Der Präsident:

Der Schreiber:

Robert Guntern

Peter Bittel